

1338/AB XXI.GP
Eingelangt am: 12.12.2000

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gaal und Genossen haben am 12. Oktober 2000 unter der Nr. 1341/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "EKIS - Abfragen über politische Funktionsträger und ihre Familienangehörigen in Wien" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Einleitend ist festzuhalten, dass EKIS - Protokolldaten gemäß § 14 Abs. 5 Datenschutzgesetz 2000 bzw. § 56 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz drei Jahre lang aufbewahrt werden, sodass eine Auswertung der EKIS - Protokolle über einen Zeitraum von fünf Jahren unmöglich ist. Aus folgenden rechtlichen Gründen ist jedoch eine Information über EKIS - Abfragen betreffend die in der Anfrage aufgelisteten politischen Funktionsträger unzulässig:

Einerseits sind - allenfalls rechtswidrige - EKIS - Abfragen über politische und staatliche Funktionsträger Gegenstand laufender Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege. Andererseits ist der - mit einer allfälligen Offenlegung der erfragten personenbezogenen Daten - verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der von allfälligen EKIS - Abfragen Betroffenen als Verletzung der Grundrechte zu qualifizieren.

Abschließend ist anzumerken, dass auch eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der von allfälligen EKIS - Abfragen Betroffenen zur Offenlegung bzw. Weiterleitung dieser EKIS - Protokolldaten an den Nationalrat nicht die Verpflichtung der Verwaltung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß Artikel 20 Absatz 3 B - VG aufzuheben vermag.

Zu den Fragen 6 und 7:

Der Bedienstete ist seit 1. Feber 2000 gemäß § 17 Abs. 3 BDG für die Dauer seiner Mandatsausübung im Wiener Landtag unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt. Da er seine dienstliche Tätigkeit nicht ausübt, stellt sich die Frage einer Versetzung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht.